DHBW Studienvertrag

Soziale Arbeit berufsintegrierend (Teilzeit)

Das Bachelor-Studienprogramm Soziale Arbeit (Teilzeit) an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) ist als duales berufsintegrierendes Studienmodell konzipiert. Voraussetzung für den Abschluss eines Studienvertrags zu diesem Studienprogramm ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis zwischen der*dem Studierenden und einer*einem Arbeitgeber*in mit einem Tätigkeitsfeld im Bereich der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 50 Prozent eines Vollzeitarbeitsverhältnisses. Zur Sicherung der Dualität des Studiums wird zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages zusätzlich zum Arbeitsvertrag der hier vorliegende, von der DHBW vorgegebene Studienvertrag geschlossen.

Zwischen dem von der DHBW zugelassenen Dualen Partner[1]

Dualer Partner

Anschrift Dualer Partner

und der*dem an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Studierenden

(im folgenden Vertrag „die*der Studierende" genannt)

Bitte auswählen

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Name

Vorname(n)

Straße **Hausnummer** **PLZ** **Wohnort**

Geboren am **Geboren in**

Telefon

E-Mail

wird unter dem Vorbehalt der Immatrikulation der*des Studierenden gemäß § 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) zum Studium im Studiengang Soziale Arbeit, berufsintegrierend (Teilzeit)

Folgendes vereinbart:

[1] Nach § 9 Absatz 1 Satz 6 LHG sind die Dualen Partner Mitglieder der Hochschule nach Maßgabe des § 65 c LHG.

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die DHBW vermittelt durch die Verbindung des Studiums am Lernort Theorie (Theoriephasen an der Studienakademie) mit dem Studium am Lernort Praxis (Tätigkeiten in der Praxis bei den beteiligten Dualen Partnern – duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis. Gegenstand dieses Vertrages ist der Inhalt des Studiums am Lernort Praxis, welcher nach dem Rahmenpraxisplan des Studiengangs den Dualen Partnern obliegt.

In Nebenabreden zum Arbeitsvertrag stellt der Duale Partner sicher, dass die Vorgaben aus diesem Studienvertrag umgesetzt werden und die*der Studierende das Studium entsprechend den Vorgaben der DHBW absolvieren kann. In den Zeiten des Studiums (Studium am Lernort Theorie und Studium am Lernort Praxis gemäß dem individuellen Praxisplan aus 3.2) gehen die Regelungen dieses Studienvertrags den Regelungen des Arbeitsvertrags vor.

2. VERTRAGSDAUER

2.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September .

2.2. Stellt die DHBW vor dem in Ziffer 2.1. vereinbarten Vertragsende den Verlust des Prüfungsanspruchs fest, so endet der Studienvertrag mit der bestands- bzw. rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG, spätestens aber mit dem vorgesehenen Ende des Studienvertrags nach Ziffer 2.1. Unabhängig davon besteht die Kündigungsmöglichkeit nach Ziffer 9.4.

2.3. Können nicht alle Prüfungsverfahren innerhalb des in Ziffer 2.1. vorgesehenen Zeitraums abgeschlossen werden und kann deshalb die Bachelorgesamtnote nicht innerhalb dieses Zeitraums festgestellt werden, so verlängert sich der Studienvertrag auf Verlangen der*des Studierenden

- bis zur Erbringung bzw. der Abgabe der betreffenden Prüfungsleistung, soweit es sich hierbei um eine letztmögliche Wiederholungsprüfung handelt;
- im Übrigen bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen der noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren in einem Notenbescheid der DHBW.

Das Verlängerungsverlangen ist bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer in Textform gegenüber dem Dualen Partner geltend zu machen und entsprechend der in dieser Ziffer genannten Voraussetzungen zu begründen.

2.4. Wird die*der Studierende auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium nach § 61 LHG befreit (Beurlaubung aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes oder Inanspruchnahme von Schutzzeiten entsprechend des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, Zeiten der Pflege von nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz) ruht der Studienvertrag. Das Ruhen beginnt ab Zugang des Bescheids über die Genehmigung der Beurlaubung und endet zum für das Ende der Beurlaubung vorgesehenen Zeitpunkt. Der Studienvertrag verlängert sich um die Dauer der Beurlaubung.

2.5. Soweit die Beurlaubung aufgrund von Krankheit erfolgt, ruht der Studienvertrag erst, wenn der Anspruch der*des Studierenden auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsprechend § 3 EntgFG endet.

2.6. Bei Bedarf besteht während des Studiums die Möglichkeit, vom Teilzeit- ins Vollzeitmodell zu wechseln. In einem solchen Fall endet dieser Studienvertrag entsprechend 9.7 und der Studienvertrag für das Vollzeitmodell des Studiengangs Soziale Arbeit ist rechtzeitig vor dem Wechsel ins Vollzeitmodell abzuschließen.

3. DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

3.1. Die Theoriephasen werden in der Regel an den Studienakademien Heidenheim, Heilbronn, Stuttgart und Villingen-Schwenningen durchgeführt.

3.2. Das Studium am Lernort Praxis wird in durchgeführt.

Der Duale Partner behält sich einen Einsatz bei anderen Dualen Partnern und Orten vor, soweit dies zur Erreichung des Studien- und Praxisziels erforderlich ist. Das Studium am Lernort Praxis wird entsprechend der Rahmenvorgaben der DHBW absolviert. Für dieses wird ein vorläufiger individueller Praxisplan, auf Basis des Rahmenpraxisplans, erstellt. Dieser wird der*dem Studierenden vor Beginn des Studiums ausgehändigt und diesem Vertrag beigefügt.

3.3. Innerhalb des Studienverlaufs kann die*der Studierende einzelne Theoriephasen oder Tätigkeiten des Studiums am Lernort Praxis bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen an einem Lernort im Ausland absolvieren. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

3.4. Die Verknüpfung von Theorie und Praxis wird durch den Rahmenpraxisplan des Studiengangs und durch die Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt.

4. PFLICHTEN DES DUALEN PARTNERS

Der Duale Partner verpflichtet sich,

4.1. Eignung

- dafür zu sorgen, dass die von der DHBW festgelegten Eignungsvoraussetzungen stets erfüllt sind;
- dafür zu sorgen, dass die Feststellung seiner Eignung durch den Örtlichen Hochschulrat und die Überwachung der Eignung durch die für die Qualitätssicherung zuständigen Gremien und Personen ermöglicht wird und die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung seiner Praxisstandorte gestattet wird;

4.2 Ziel des Studiums am Lernort Praxis, Praxisplan

- dafür zu sorgen, dass der*dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Qualifikationsziels nach dem Rahmenpraxisplan des Studiengangs erforderlich sind;
- das Studium am Lernort Praxis nach der diesem Vertrag beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederung des Studienablaufes (individueller Praxisplan) so zu gestalten, dass das Qualifikationsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;

4.3. Für die Praxis verantwortliche Person

der Studienakademie eine für die Praxis verantwortliche Person nach § 65 c Absatz 3 LHG zu benennen. Diese*r kann die Verantwortung nach der Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium in der jeweils gültigen Fassung ggf. funktional oder zeitlich begrenzt auf eine bei dem Dualen Partner tätige Person übertragen;

4.4. Rahmenpraxisplan des Studiengangs

der*dem Studierenden vor Beginn des Studiums am Lernort Praxis den individuellen Praxisplan auf Basis des Rahmenpraxisplans des Studiengangs zur Verfügung zu stellen;

4.5. Mittel des Studiums am Lernort Praxis

der*dem Studierenden leihweise die Mittel für das Studium am Lernort Praxis, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für das Studium am Lernort Praxis in den betrieblichen und überbetrieblichen Praxisstandorten des Dualen Partners erforderlich sind; dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Studienakademie erforderlich sind;

4.6. Freistellung Studium

- der*dem Studierenden ausreichend Gelegenheit für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und die Erbringung der Prüfungsleistungen der Theoriephasen sowie zur Anfertigung von Prüfungsleistungen, insbesondere Projektarbeiten und der Bachelorarbeit in dem in der Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Umfang einzuräumen; die Einzelheiten hierzu, wie z.B. gewährte Freistellungen, werden in einer Nebenabrede zum bestehenden Arbeitsvertrag geregelt.
- zum Studium an der Studienakademie anzuhalten;

Die oben genannten Pflichten bestehen auch dann, wenn Maßnahmen des Studiums am Lernort Praxis außerhalb der Praxisstandorte des Dualen Partners stattfinden.

4.7. Praxisbezogene Tätigkeiten

der*dem Studierenden Tätigkeiten in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit zu übertragen, die dem Zweck des Studiums am Lernort Praxis dienen und dem Bildungsstand angemessen sind;

4.8. Anmeldung zur Immatrikulation

die*den Studierende*n zur Immatrikulation an der jeweiligen Studienakademie anzumelden.

5. VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

5.1. Der Duale Partner kann der*dem Studierenden zusätzlich zur arbeitsvertraglich vereinbarten Vergütung eine weitere Vergütung im Sinne eines Unterhaltszuschusses für die Dauer des Studiums gewähren. Die Einzelheiten werden bei Bedarf im Arbeitsvertrag geregelt. Es ist sicherzustellen, dass der Duale Partner der*dem Studierenden insgesamt eine angemessene Vergütung gewährt, die dem Profil des Bildungswegs entspricht.

5.2. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Praxisstandorte des Dualen Partners

Der Duale Partner trägt die Kosten für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Maßnahmen in der Praxis außerhalb seiner Praxisstandorte gemäß Ziffer 3.2., soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen.

5.3. Berufskleidung

Wird von dem Dualen Partner besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zu Verfügung gestellt.

6. PFLICHTEN DER*DES STUDIERENDEN

Die*Der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifikationsziel in dem vorgesehenen Zeitraum des Studiums am Lernort Praxis zu erreichen.

Sie*Er verpflichtet sich insbesondere,

6.1. Lernpflicht

die ihr*ihm im Rahmen ihres*seines Studiums am Lernort Praxis und des Studiums am Lernort Theorie übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

6.2. Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie; sonstige Veranstaltungen der DHBW

an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen der DHBW regelmäßig teilzunehmen;

6.3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr*ihm im Rahmen des Studiums am Lernort Praxis von der für die Praxis verantwortliche Person und von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

6.4. Betriebliche Ordnung / Dienstordnung

die für die jeweiligen Praxisstandorte geltende Ordnung zu beachten;

6.5. Sorgfaltspflicht
Mittel der Praxistätigkeit, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr*ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6.6. Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während der Gültigkeit des Studienvertrages und auch nach ihrem*seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

6.7. Benachrichtigung des Dualen Partners
- bei Fernbleiben vom Studium am Lernort Praxis, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie oder von sonstigen Praxisveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich den Dualen Partner zu benachrichtigen und ihm bei Krankheit oder Unfall die Unfähigkeit zum Studium am Lernort Theorie oder Lernort Praxis (Studierunfähigkeit) und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen; dauert die Studierunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die*der Studierende eine ärztliche Bescheinigung hierüber sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Tag vorzulegen; der Duale Partner ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;
- den Dualen Partner über die Immatrikulation, deren Widerruf, die Genehmigung einer Beurlaubung, die Exmatrikulation, alle von ihr*ihm erzielten Prüfungsergebnisse, den Verlust des Prüfungsanspruchs sowie das eventuelle Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der DHBW unverzüglich zu informieren;

6.8. Beurlaubung
einen Antrag auf Beurlaubung (§ 61 LHG) bei der Studienakademie nur dann zu stellen, wenn der Duale Partner zuvor davon in Kenntnis gesetzt worden ist;

6.9. Auslandsaufenthalt
einen Auslandsaufenthalt im Rahmen der Pflichtwahlstation nur dann zu absolvieren, wenn sich der Duale Partner damit einverstanden erklärt hat.

7. ZEITUMFANG DES STUDIUMS AM LERNORT PRAXIS BEI DEM DUALEN PARTNER

7.1. Der Zeitumfang des Studiums am Lernort Praxis bei dem Dualen Partner beträgt für das gesamte Studium mindestens 800 Stunden. Es ist darauf zu achten, diese gleichmäßig auf das Studium zu verteilen. Dies erfolgt in der Regel dadurch, dass die*der Studierende mindestens einen Tag pro Woche im Rahmen des Studiums am Lernort Praxis beim Dualen Partner tätig ist.

7.2. Das Studium am Lernort Praxis hat in Tätigkeitsfeldern zu erfolgen, die für den Studienabschluss qualifizieren.

8. URLAUB

8.1. Zusätzlich zum bestehenden Urlaubsanspruch aus dem Arbeitsvertrag kann der*dem Studierenden ein zusätzlicher Urlaubsanspruch während des Studiums gewährt werden. Die Einzelheiten hierzu werden bei Bedarf im Arbeitsvertrag geregelt.

8.2. Der Urlaub aus dem Arbeitsvertrag darf nur in Zeiten der arbeitsvertraglichen Tätigkeit gewährt und genommen werden. Der eventuell zusätzliche Urlaub aus dem Studium darf nur in Zeiten des Studiums am Lernort Praxis gewährt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die*der Studierende keine dem Urlaub widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

9. BEENDIGUNG

9.1. Der Studienvertrag kann seitens der*des Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung des Studienvertrags lässt den Bestand des zwischen der*dem Studierenden und dem Dualen Partner bestehenden Arbeitsvertrags unberührt.

9.2. Wird der bestehende Arbeitsvertrag zwischen der*dem Studierenden und dem Dualen Partner gekündigt oder auf sonstige Weise beendet, so endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrags auch dieser Studienvertrag. In einem solchen Fall kann die*der Studierende sein Studium bei einem anderen Dualen Partner fortsetzen, wenn er innerhalb von acht Wochen in ein entsprechendes Teilzeitarbeitsverhältnis in einem Tätigkeitsfeld im Bereich der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 50 Prozent bei diesem eintritt und mit diesem den Studienvertrag für den Studiengang Soziale Arbeit, berufsintegrierende Studienrichtung (Teilzeit), abschließt. Die genannte Frist kann ausnahmsweise auf bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches des Dualen Partners oder der oder des Studierenden liegen, begründet ist.

9.3. Wird im Falle eines beabsichtigten Wechsels der*des Studierenden in das Vollzeitmodell der diesem Studienvertrag zugrunde liegende Arbeitsvertrag beendet, endet dieser Studienvertrag.

9.4. Darüber hinaus endet dieser Studienvertrag, wenn die*der Studierende exmatrikuliert wird. Die Exmatrikulation der*des Studierenden lässt den Bestand des zwischen der*dem Studierenden und dem Dualen Partner bestehenden Arbeitsvertrags unberührt.

9.5. Der Zugang eines Exmatrikulationsbescheids der DHBW an die*den Studierende*n stellt einen wichtigen Grund dar, der den Ausspruch einer fristlosen Kündigung des Studienvertrags rechtfertigt. Dies gilt nicht für den Zugang eines Bescheids über die Exmatrikulation der*des Studierenden wegen des Verlusts des Prüfungsanspruchs nach dem LHG. Der Zugang dieses Bescheids stellt jedoch einen Grund dar, der innerhalb von sechs Wochen den Ausspruch einer ordentlichen Kündigung des Studienvertrags mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats rechtfertigt. Die Kündigung des Studienvertrags lässt den Bestand des zwischen der*dem Studierenden und dem Dualen Partner bestehenden Arbeitsvertrags unberührt.

Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung des Studienvertrags aus anderen wichtigen Gründen bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

9.6. Die Kündigung des Studienvertrags muss in jedem Fall in Textform und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

9.7. Als weiterer Fall endet dieser Studienvertrag bei einem Wechsel der*des Studierenden vom Teilzeit- ins Vollzeitmodell des Studiengangs Soziale Arbeit.

10. ZEUGNIS

Der Duale Partner stellt der*dem Studierenden bei Beendigung des Studiums am Lernort Theorie und des Studiums am Lernort Praxis ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Praxisphasen sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der*des Studierenden. Auf Verlangen der*des Studierenden sind auch Angaben über die Leistung und das Verhalten der*des Studierenden mit aufzunehmen.

11. AUSSCHLUSSFRISTEN

Ansprüche aus dem Studienvertrag sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die*der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

12. RECHTSWAHL

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Die Vereinbarungen in den Ziffern 1 bis 13 sind unabdingbar.

Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Studienvertrag zur Zulassung zum Studium bei der Studienakademie vorgelegt werden.

Bezüglich einer entsprechend 5.1 zusätzlich gewährten Vergütung im Sinne eines Unterhaltszuschusses für das Studium dürfen Vereinbarungen über eine Bindung an den Dualen Partner während oder nach Beendigung des Studiums, insbesondere in Form einer Rückzahlungsvereinbarung im Falle eines Wechsels des Dualen Partners oder einer Kündigung, nicht getroffen werden.

Dies gilt nicht für Vereinbarungen, die die Rückzahlung von über die angemessene Vergütung hinaus zusätzlich gewährten Leistungen, die im Rahmen einer Nebenabrede individuell vereinbart werden, zum Gegenstand haben.

Ort , den **Datum** **Studierende*r** Unterschrift

Ort , den **Datum** **Dualer Partner** Unterschrift, ggf. Stempel

Der Duale Partner übersendet eine gleichlautende Ausfertigung oder eine Kopie dieses Vertrages für die*den Studierende*n an die entsprechende Studienakademie der DHBW. Die digitale Übersendung reicht aus.